

Verfassung

des Hochstiftes Meißen

Vom 30. Januar 1976
in der Fassung vom 15. Mai 1999 (ABl. 1999 S. A 165)

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	[Rechtsfähigkeit]	1
§ 2	[Stiftsherr]	2
§ 3	[Domkapitel]	2
§ 4	[Domherren]	2
§ 5	[Ernennung]	3
§ 6	[Aufnahme]	3
§ 7	[Ordnung des Domkapitels]	3
§ 8	[Dompropst, Dechant, Propst zu Bautzen]	4
§ 9	[Versammlungen des Domkapitels]	4
§ 10	[Einberufung]	4
§ 11	[Beschlussfähigkeit]	5
§ 12	[Präbendenfonds]	5
§ 13	[Anlagevermögen des Hochstiftes]	5
§ 14	[Verwaltung des Präbendenfonds]	5
§ 15	[Einkommen der Domherrenstellen]	6
§ 16	[In-Kraft-Treten]	6

§ 1

[Rechtsfähigkeit]

Das Hochstift ist ein rechtsfähiges evangelisch-lutherisches Stift der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Es ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Meißen.

Das Hochstift widmet sich in Treue gegen seine ehrwürdige Überlieferung insbesondere der Unterhaltung des Domes und der dem Hochstift gehörigen Gebäude, der Fürsorge für den evangelisch-lutherischen Gottesdienst im Dom und der Verwaltung seiner Vermögenswerte. Es bemüht sich, in jeder geeigneten Form ein Mittelpunkt evangelischen Lebens zu sein, im Rahmen seiner materiellen Möglichkeiten zur Förderung landeskirchlicher Einrichtungen und zur Verbesserung der ortskirchlichen Einrichtungen in Meißen beizutragen und durch seinen Dienst bei der Verkündigung des Evangeliums mitzuwirken.

*

Inhaltsübersicht und in [eckige Klammern] gesetzte Paragraphenüberschriften sind nichtamtlich.

1.4.1 Verfassung Hochstift Meißen

Indem es den Meißner Dom in baulichem Wesen erhält und ihn als ein Bau-
denkmal von hohem geschichtlichen und kulturellem Wert der Öffentlichkeit
zugänglich macht, erfüllt es eine gesellschaftlich bedeutsame Aufgabe.

Das Hochstift verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne der Abgabenordnung. Es ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner
Aufgaben Zustiftungen und Spenden entgegenzunehmen.

Die gesetzliche Vertretung und Verwaltung des Hochstiftes stehen dem Dom-
kapitel zu.

Die Stellung des Hochstiftes innerhalb der Landeskirche ist durch Vertrag ge-
regelt.

§ 2

[Stiftsherr]

Die Wahl des Stiftsherren steht dem Domkapitel frei. Bis auf weiteres wird die
Stiftsherrschaft dem jeweiligen Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens für die Dauer seiner Amtszeit übertragen. Mit dem in
Aussicht Genommenen findet vor der Wahl zum Stiftsherren ein persönliches
Gespräch über seine Rechte und Pflichten statt. Änderungen von Rechten und
Pflichten des Stiftsherren bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

Die Beziehungen zwischen dem Stiftsherren und dem Hochstift sind durch die
Urkunde, den Stiftsherren des Hochstifts Meißen betreffend, vom 30. April
1924 in Verbindung mit dem zweiten Nachtrag vom 30. Januar 1976 geregelt.

§ 3

[Domkapitel]

Das Domkapitel besteht aus acht ordentlichen Mitgliedern (Domherren).

§ 4

[Domherren]

Zu Domherren können auf Lebenszeit Glieder der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens ernannt werden, die zur Erfüllung der ihnen obliegen-
den Aufgaben geeignet und willens sind und das 30. Lebensjahr vollendet ha-
ben. Es soll darauf Bedacht genommen werden, dass mindestens zwei Mit-
glieder des Domkapitels Lehrer der evangelischen Theologie im Bereich der
Landeskirche sind.

Ein Domherr kann im Einvernehmen mit dem Domkapitel in den Stand eines außerordentlichen Domherren treten. Er hat dann das Recht, an den Kapitalsitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 5

[Ernennung]

Die Ernennung der Domherren erfolgt auf Grund eines Vorschlages des Domkapitels durch den Stiftsherren unter Beachtung von § 7 des mit dem Landeskirchenamt abgeschlossenen Vertrages vom 20. Juli 1973.

§ 6

[Aufnahme]

Ein neuer Domherr wird in einer Versammlung des Domkapitels aufgenommen. Dabei hat der Aufzunehmende das Dienstgelöbnis laut Anlage zu leisten und in die Hand des Propstes oder seines Stellvertreters das Versprechen abzugeben, das Wohl der evangelisch-lutherischen Kirche nach besten Kräften und bestem Wissen zu fördern und die Rechte des Hochstifts nach den bestehenden Verträgen und der Verfassung zu wahren. Die Aufnahme wird durch den Propst oder dessen Stellvertreter vollzogen. Der Aufgenommene hat die Verfassung zu unterschreiben. Erst durch die Aufnahme werden die Rechte und Pflichten eines Domherren begründet.

§ 7

[Ordnung des Domkapitels]

Dem Range nach ordnen sich die Mitglieder des Domkapitels folgendermaßen:

der Dompropst,

der Domdechant,

der Senior,

der Subsenior,

der Domherr, der die Propststelle bei dem Kapitel St. Petri Bautzen bekleidet, die übrigen Domherren nach dem Zeitpunkt ihres Eintritts.

Die Stellen des Dompropstes, des Domdechanten und des Propstes zu Bautzen sind Prälaturen, die übrigen sind einfache Kapitelstellen. Zwei Prälaturen kön-

1.4.1 Verfassung Hochstift Meißen

nen nicht in einer Person vereinigt werden, dagegen kann der Senior zugleich die Prälatur der Propstei Bautzen bekleiden.

§ 8

[Dompropst, Dechant, Propst zu Bautzen]

Der Propst, der Dechant und der Propst zu Bautzen werden vom Domkapitel aus der Reihe der Domherren gewählt. Die Wahl ist dem Stiftsherrn anzuzeigen. Im Übrigen rücken bei jeder Stellenerledigung die nachfolgenden Domherren in die freigewordenen Stellen ein. Ein neu eintretender Domherr nimmt die unterste Stelle im Kapitel ein.

§ 9

[Versammlungen des Domkapitels]

Bei Versammlungen des Kapitels führt der Dompropst den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der Domdechant. Die Geschäftsführung obliegt in Föhlungnahme mit dem Dompropst dem Dechanten und bei dessen Verhinderung dem Senior bzw. dem Subsenior. Der Dechant bzw. der Senior oder der Subsenior, vollzieht auch alle im Namen des Domkapitels auszufertigenden Schriften.

Für den Fall, dass das Hochstift Meißen einen Vertreter der Landessynode zu entsenden hat, wird dieser vom Domkapitel benannt.

§ 10

[Einberufung]

Das Domkapitel versammelt sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte alljährlich wenigstens einmal und zwar möglichst zu Exaudi in Meißen, außerdem so oft dies nach dem Ermessen des Dechanten im Einvernehmen mit dem Dompropst erforderlich ist. Der Dechant hat auch dann eine Versammlung einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Domkapitels ihn darum ersuchen.

Die Einladungen zu den Versammlungen werden vom Dechanten erlassen. Seinem Ermessen ist es im Einvernehmen mit dem Dompropst anheimgegeben, in einzelnen Fällen eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchzuführen.

§ 11

[Beschlussfähigkeit]

Alle ordentlichen Domherren haben zu den ausgeschriebenen Versammlungen persönlich zu erscheinen oder ihr Ausbleiben rechtzeitig zu entschuldigen.

Das Domkapitel ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In den Versammlungen haben nur die persönlich Erschienenen das Stimmrecht.

§ 12

[Präbendenfonds]

Die Einkünfte der Bautzner Propststelle fließen in den Präbendenfonds. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 13

[Anlagevermögen des Hochstiftes]

Das Anlagevermögen des Hochstifts ist unvermindert zu erhalten. Seine Fonds sind für die stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

Grundbesitz und nutzbare Rechte dürfen nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes veräußert werden.

§ 14

[Verwaltung des Präbendenfonds]

Aus dem Präbendenfonds werden die bisher auf ihm ruhenden Abgaben und Leistungen sowie der durch seine Verwaltung entstehende Aufwand bestritten. Aus seinen Überschüssen erhalten die Inhaber der Prälaturen alljährlich je zwei, die übrigen ordentlichen Domherren je einen Anteil.

Für den zu Gunsten des Hochstifts entstandenen Geschäftsaufwand erhalten alle Domherren den Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten. Darüber hinaus kann in der Jahresversammlung beschlossen werden, dem Dechanten für seine Tätigkeit einen angemessenen Betrag zu gewähren.

1.4.1 Verfassung Hochstift Meißen

§ 15

[Einkommen der Domherrenstellen]

Das Einkommen jeder Domherrenstelle beginnt mit dem Anfang des Jahres, in dem der Eintritt ihres Inhabers in das Kapitel erfolgt und endet mit dem Ende des Jahres, in dem der Inhaber aus seiner Stelle scheidet.

§ 16

[In-Kraft-Treten]

Diese Verfassung tritt an die Stelle der Verfassung vom 12. Oktober 1924, jedoch unbeschadet aller sonst bestehenden und derzeit ruhenden Rechte des Hochstifts einschließlich seiner althergebrachten Patronats- und Kollaturrechte.
